

Satzung
der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur
Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)
vom 22.06.2017

Aufgrund der §§ 4, 17 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13.12.2016 folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erlassen:

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren für Restabfälle (Graue Tonne) und für Bioabfälle (Grüne Tonne) werden nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter sowie unter Berücksichtigung des Entsorgungsgebietes (§ 13 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) als Jahresgebühr erhoben.
- (2) Soweit eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern gem. § 11 Abs. 9 Abfallwirtschafts-satzung stattfindet, sind die im Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren von jedem Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (7) Stellt die Stadt den Behälter auf entsprechenden Antrag im Entsorgungsgebiet B zur Leerung am Straßenrand bereit, erhöht sich die Benutzungsgebühr auf die entsprechende Gebühr des Entsorgungsgebietes A. Bei Bereitstellung des Behälters zur Leerung am Straßenrand durch die Stadt werden bei einer Entfernung vom Standplatz zum Straßenrand von über 15 m und/oder beim Vorhandensein von mindestens 2 Stufen Zuschläge erhoben. Führt der Transportweg über öffentliche Flächen (Bürgersteige, Radwege, Straßenbegleitgrün), wird dieser nur mit bis zu 6 m berücksichtigt. Die Gebühr wird für jede Leerung erhoben.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Systemabfuhr

- (4) Konnte die Abfallentsorgung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr, es sei denn, dass die Unterbrechung länger als einen Monat gedauert hat. In diesem Falle wird die anteilige Gebühr erstattet, die auf den Unterbrechungszeitraum entfällt.
Unterbleibt die Abfallentsorgung aus Gründen, die die/der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Satzung
der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur
Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)
vom ...

Aufgrund der §§ 4, 17 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), des § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erlassen:

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren für Restabfälle (Graue Tonne) und für Bioabfälle (Grüne Tonne) werden nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter sowie unter Berücksichtigung des Entsorgungsgebietes (§ 13 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) als Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf die Überlassung des Abfallbehälters folgt, für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe der Jahresgebühr. In Folgejahren entsteht die volle Gebühr zu Beginn des jeweiligen Jahres. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gebühr führen, ohne dass ein neuer Abfallbehälter überlassen werden muss.
- (2) Soweit eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern gem. § 11 Abs. 9 Abfallwirtschaftssatzung stattfindet, sind die im Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren von jedem Gebührenpflichtigen zu zahlen. Für weitere, nicht gemeinsam genutzte Behälter gelten die Tarife nach Ziffer 1.2 der Anlage der Satzung.
- (7) Stellt die Stadt die Behälter auf entsprechenden Antrag im Entsorgungsgebiet B zur Leerung am Straßenrand bereit, erhöht sich die Benutzungsgebühr auf die entsprechende Gebühr des Entsorgungsgebietes A. Bei Bereitstellung der Behälter zur Leerung am Straßenrand durch die Stadt werden bei einer Entfernung vom Standplatz zum Straßenrand von über 15 m und/oder beim Vorhandensein von mindestens 2 Stufen Zuschläge erhoben. Führt der Transportweg über öffentliche Flächen (Bürgersteige, Radwege, Straßenbegleitgrün), wird dieser nur mit bis zu 6 m berücksichtigt. Die Gebühr wird für jede Leerung erhoben.
- (8) Eigenkompostierer, also Anschlussnehmer die keinen Bioabfallbehälter nutzen, erhalten auf die Benutzungsgebühr nach Nrn. 1.1.1 bis 1.1.6 einen Abschlag nach Nr. 6 der Anlage dieser Satzung.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Systemabfuhr

- (4) Konnte die Abfallentsorgung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der Gebühr, es sei denn, dass die Unterbrechung länger als einen Monat gedauert hat. In diesem Falle wird die anteilige Gebühr erstattet, die auf den Unterbrechungszeitraum entfällt.
Unterbleibt die Abfallentsorgung aus Gründen, die die/der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

- (5) Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter verringert sich bei der Sommertonne (Saisonbioabfallbehälter) auf sieben Monatsgebühren für den Zeitraum, in dem die Behälter geleert werden (April bis Oktober). Es sind nur An- und Abmeldungen zum ersten eines Monats möglich. Werden die Behälter aufgrund der An- und Abmeldung nach März aufgestellt und/oder vor Oktober eingezogen, verringert sich die Gebühr auf anteilig volle Monatsgebühren.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (2) Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Festgesetzte Beträge bis zu 15,00 Euro werden am 15.08. des Jahres und Gesamtjahresbeträge bis zu 30,00 Euro je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig.

- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 04.03.2014 außer Kraft.

- (5) Die Jahresgebühr für die zusätzlichen Bioabfallbehälter verringert sich bei der Sommertonne (Saisonbioabfallbehälter) auf 7/12 der Jahresgebühr für den Zeitraum, in dem die Behälter geleert werden (April bis Oktober). Es sind nur An- und Abmeldungen zum ersten eines Monats möglich. Die alleinige Nutzung einer Sommertonne ersetzt nicht die dauerhafte Bereitstellung eines Bioabfallbehälters, da mit der Sommertonne Mehrmengen im Sommerhalbjahr aufgenommen werden sollen. Der Anschlussnehmer wird bei alleiniger Aufstellung der Sommertonne ohne dauerhafte Aufstellung eines Bioabfallbehälters bei der Ermittlung des Gebührentarifs nach Ziffern 1.1.1 bis 1.1.6 der Anlage dieser Satzung als Eigenkompostierer behandelt.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (2) Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Festgesetzte Beträge bis zu 15,00 Euro werden am 15.08. des Jahres und Gesamtjahresbeträge bis zu 30,00 Euro je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig. Die Gebühren für die Sommertonne (Saisonbehälter für Bioabfälle) werden abweichend von den vorstehenden Regelungen jeweils am 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig.

- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Zuviel entrichtete Gebühren werden mit Bekanntgabe des Erstattungsbescheides erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2016 außer Kraft.

Anlage zur Abfallgebührensatzung

Gebührentarif

1. Systemabfuhr (§ 3 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung)

1.1 System „Graue Tonne“ (Restabfälle)

jährliche Benutzungsgebühr

Fassungsvermögen	Leerung	Entsorgungsgebiet A	Entsorgungsgebiet B**
1.1.1 240 Liter	2-wöchentlich	252,00 Euro	234,00 Euro
1.1.2 120 Liter	2-wöchentlich	168,00 Euro	153,00 Euro
1.1.3 120 Liter	4-wöchentlich	92,00 Euro	85,00 Euro
1.1.4 120 Liter	2-wöchentlich	gemeinsame Nutzung mit Nachbarn 92,00 Euro 85,00 Euro	
1.1.5 120 Liter	4-wöchentlich	gemeinsame Nutzung mit Nachbarn 55,00 Euro 52,00 Euro	
1.1.6 60 Liter	4-wöchentlich	61,00 Euro	56,00 Euro
1.1.7 1.100 Liter	wöchentlich	1.698,00 Euro	1.698,00 Euro
1.1.8 1.100 Liter	2-wöchentlich	1.043,00 Euro	1.043,00 Euro

1.2 System „Grüne Tonne“ (Bio-Abfälle)

Fassungsvermögen	Leerung	Entsorgungsgebiet A	Entsorgungsgebiet B**
1.2.1 120 Liter	2-wöchentlich	85,00 Euro	78,00 Euro
1.2.2 120 Liter	2-wöchentlich	gemeinsame Nutzung mit Nachbarn 43,00 Euro 39,00 Euro	
1.2.3 60 Liter	2-wöchentlich	52,00 Euro	47,00 Euro

Anlage zur Abfallgebührensatzung

Gebührentarif

1. Systemabfuhr (§ 3 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung)

1.1 System „Graue und Grüne Tonne“ (Rest- und Bioabfälle)

jährliche Benutzungsgebühr

Fassungsvermögen Leerung Entsorgungsgebiet A* Entsorgungsgebiet B**

1.1.1 Bioabfall 60 Liter	2-wöchentlich		
und Restabfall 60 Liter	4-wöchentlich	103,00 Euro	93,00 Euro
1.1.2 Bioabfall 60 Liter	2-wöchentlich		
und Restabfall 120 Liter	4-wöchentlich	135,00 Euro	123,00 Euro
1.1.3 Bioabfall 60 Liter	2-wöchentlich		
und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich	206,00 Euro	189,00 Euro
1.1.4 Bioabfall 60 Liter	2-wöchentlich		
und Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich	287,00 Euro	268,00 Euro
1.1.5 Bioabfall 60 Liter	2-wöchentlich		
und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich	1.070,00 Euro	1.064,00 Euro
1.1.6 Bioabfall 60 Liter	2-wöchentlich		
und Restabfall 1.100 Liter	wöchentlich	1.708,00 Euro	1.702,00 Euro
1.1.7 Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich		
und Restabfall 60 Liter	4-wöchentlich	133,00 Euro	120,00 Euro
1.1.8 Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich		
und Restabfall 120 Liter	4-wöchentlich	164,00 Euro	150,00 Euro
1.1.9 Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich		
und Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich	236,00 Euro	216,00 Euro
1.1.10 Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich		
und Restabfall 240 Liter	2-wöchentlich	317,00 Euro	295,00 Euro
1.1.11 Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich		
und Restabfall 1.100 Liter	2-wöchentlich	1.099,00 Euro	1.091,00 Euro
1.1.12 Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich		
und Restabfall 1.100 Liter	wöchentlich	1.737,00 Euro	1.728,00 Euro

Gemeinsame Nutzung einer oder mehrerer Behältereinheiten

1.1.13 Bioabfall 120 Liter	2-wöchentlich		
gemeinsame Nutzung mit Nachbarn		38,00 Euro	33,00 Euro
1.1.14 Restabfall 120 Liter	4-wöchentlich		
gemeinsame Nutzung mit Nachbarn			
bei gleichzeitiger Nutzung eines Bioabfallbehälters:		53,00 Euro	50,00 Euro
1.1.15 Restabfall 120 Liter	2-wöchentlich		
gemeinsame Nutzung mit Nachbarn			
bei gleichzeitiger Nutzung eines Bioabfallbehälters:		89,00 Euro	83,00 Euro

